

Im Hinblick auf die Regelungen nach Art. 86, Tz. 4 und Anhang VII, Teil 1, Tz. 9 bis 11 des EU-Richtlinienvorschlages hat das FG IRBA folgende präzisierungsbedürftige Fragestellungen identifiziert:

1. Wie ist das Mengengeschäftsportfolio vom Unternehmensportfolio abzugrenzen?
2. Wie sind die verschiedenen Subportfolien (Baufinanzierungssegment und sog. „qualifying revolving retail“) des Mengengeschäftes zu bestimmen?

Das FG IRBA hat zu beiden Fragestellungen die folgenden einvernehmlichen Vorschläge gefunden:

### **1. Abgrenzung des Mengengeschäfts-Portfolios von Unternehmensforderungen**

Forderungen an kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) oder natürliche Personen können entweder in das aufsichtliche Mengengeschäftsportfolio oder in das aufsichtliche Unternehmensportfolio fallen. Die Grundlage für die Abgrenzung bilden die Vorschriften in Art. 86, Tz. 4 des EU-Richtlinienvorschlages. Für die nationale Umsetzung macht das FG IRBA den folgenden Vorschlag:

- (i) Kreditnehmer im Mengengeschäft und 1 Mio-Euro Grenze (Art. 86, Tz 4, lit.(a))

Nach einheitlicher Meinung im FG IRBA gehören zu den natürlichen Personen auch Einzelkaufleute, Freiberufler, Gewerbetreibende und BGB-Gesellschaften, die allein aus natürlichen Personen bestehen. Das Vorliegen der persönlichen und unbeschränkten Haftung für die Kreditverpflichtung durch diese Schuldner ist eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für die Behandlung als natürliche Personen, für die im Sinne der Mengengeschäftsdefinition die 1-Mio-Euro-Grenze nicht gilt. Keine natürliche Person im Sinne der Mengengeschäftsdefinition liegt dagegen zumindest immer dann vor, wenn der Schuldner Unternehmen und als solches juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft ist. Forderungen an KMU können dem Mengengeschäftsportfolio eines Instituts nur zugerechnet werden, solange der Gesamtbetrag der Forderungen – ausgenommen Forderungen, die mit wohnwirtschaftlichen Immobilien besichert sind – eines

Instituts einschließlich der Forderungen der Gruppe, der das Institut angehört, 1 Mio. nicht überschreitet. Für die Ermittlung der 1 Mio.-Grenze haben Gruppen in Folge dessen ihre Forderungen gegenüber einem KMU zusammenzufassen. Dabei genügt es aus Sicht des FG IRBA, wenn in die Zusammenfassung auf Gruppenebene Forderungen von Einzelinstituten erst dann eingehen, wenn die Gesamtinanspruchnahme des KMU gegenüber dem jeweiligen Einzelinstitut den Gesamtbetrag von 200 TEUR überschreiten (Zusammenführungsschwelle). Guthaben oder Sicherheiten des jeweiligen KMU-Schuldners sind für die Ermittlung der Zusammenführungsschwelle nicht zu berücksichtigen.

Um die Belastungen für die Institute bei der Zusammenführung der Forderungen so gering wie möglich zu halten, kann diese auch mit geeigneten (fehlerarmen) automatisierten Verfahren erfolgen. Die Anforderungen, die an solche Verfahren sinnvollerweise gestellt werden können, sollen auf der Grundlage eines Erfahrungsberichtes einer derartige Verfahren erprobenden Bank im FG IRBA formuliert werden.

(ii) Use-test für Retailkredite (Art. 86, Tz 4, lit.(b) und (c))

Erfüllen Kreditnehmer die unter Punkt (i) genannten Voraussetzungen, können sie nach dem EU-Richtlinienvorschlag nur dann in das aufsichtliche Mengengeschäftsportfolio fallen, wenn sie auch im bankinternen Risikomanagement im Zeitablauf nach den von der Bank gewählten Methoden für das Mengengeschäft behandelt werden. Es ist deshalb erforderlich, dass jede Bank das Mengengeschäfts- vom Unternehmensportfolio abgrenzen kann.

Die Abgrenzung von Portfolien ist nach einheitlicher Meinung des FG IRBA nur entlang von Ratingsystemen möglich<sup>1</sup>. Für die Abgrenzung der Portfolien Mengengeschäft und Unternehmen im Besonderen bedeutet dies, dass alle Risikoaktiva im Anwendungsbereich eines Ratingsystems entweder zum Mengengeschäft oder zum Unternehmenskreditportfolio gehören. Im Umkehrschluss gilt jedoch nicht, dass die Nutzung der gleichen Ratingmethode für

---

<sup>1</sup> Diese Festlegung wurde z.B. auch im Zusammenhang mit dem Thema Partial Use getroffen.

Forderungen aus zwei verschiedenen Portfolien, wie etwa dem Mengengeschäfts- und dem Unternehmensportfolio, ausgeschlossen werden kann.

Für den Vergleich von Ratingsystemen ist es erforderlich, die Begriffe Ratingmethode und Ratingsystem genauer zu bestimmen.

Gemäß Anhang VII, Teil 4 Tz. 1 zum Entwurf der EU-Richtlinie — und inhaltsgleich in der Baseler Rahmenvereinbarung, Tz. 394, — umfasst der Begriff „Ratingsystem“ alle Methoden, Verfahrensabläufe, Steuerungs- und Überwachungsprozeduren, Datenerfassungs- und -verarbeitungssysteme, die zur Bestimmung von Kreditrisiken, zur Zuweisung interner Ratings und zur Quantifizierung von Ausfall- und Verlustschätzungen dienen.

Demnach umfasst ein Ratingsystem:

- Methoden (i.S.v. Ratingalgorithmen),
- Datenerfassungs- und -verarbeitungssysteme,,
- Verfahrensabläufe, Steuerungs- und Überwachungsprozeduren,.

Da ein Ratingsystem aus den dargestellten Komponenten besteht, sind zwei Ratingsysteme erst dann gleich, wenn sie in allen drei Bereichen identisch sind.

Nach einvernehmlicher Meinung des FG IRBA sind Ratingsysteme für das Mengengeschäft verglichen mit Ratingsystemen für Unternehmensforderungen im gleichen Institut durch ihre einfachere Struktur gekennzeichnet, soweit sie auf einer separaten Risikoeinstufung für Schuldner und Geschäfte basieren<sup>2</sup>. Es kann also nur einen institutsindividuellen relativen Maßstab für die Abgrenzung von Ratingsystemen für das Mengengeschäft von Ratingsystemen für Unternehmensforderungen geben.

Auch wenn die gleichen Ratingmethode für Forderungen an KMU oberhalb und unterhalb eines Obligo von 1 Mio. EUR verwandt wird, so ist im Sinne einer

„Steuerung wie Mengengeschäft (Use-test)“ davon auszugehen, dass zumindest die Verfahrensabläufe, Steuerungs- oder Überwachungsprozeduren ein brauchbares Abgrenzungsindiz zwischen Mengengeschäfts- und Unternehmensportfolio darstellen. Eine Unterscheidung der Verfahrensabläufe, Steuerungs- oder Überwachungsprozeduren kann etwa durch eine differenzierte Ausgestaltung der folgenden Verfahren gewährleistet werden:

1. nach Höhe des Engagements abgestufte Verwendung des Vieraugenprinzips (bzw. gestaffelte Einbindung von Kompetenzträgern) bei der Erstellung eines Ratingbogens / Prüfprozesses,
2. nach Höhe des Engagements abgestufte Zuständigkeit für die Jahresabschlussanalyse (Kreditanalyst vs. spezialisierte betriebswirtschaftliche Abteilung),
3. nach Höhe des Engagements abgestufte Kompetenzregelungen für die Freigabe eines Ratings,
4. nach Höhe des Engagements abgestufte Überprüfungsfrequenz der Risikoeinstufung,
5. nach Höhe des Engagements abgestufte Zuordnung zu risikorelevantem und nicht risikorelevantem Geschäft nach MaK (siehe auch Anmerkungen),
6. nach Höhe des Engagements abgestufter individueller Beurteilungsspielraum (z.B. bei der Überschreibung der Ratingnote),
7. nach Höhe des Engagements abgestufte Kompetenzregelungen für Votierung / Kreditentscheidung<sup>3</sup>.

Durch die unterschiedliche Gestaltung der Verfahrensabläufe, Steuerungs- oder Überwachungsprozeduren von Forderungen aus dem Mengengeschäfts- und dem Unternehmensportfolio kann somit insbesondere die in der Baseler Rahmenvereinbarung, Tz. 232, bzw. dem EU-Richtlinienentwurf Art. 86 Nr. 4 (c) zur Abgrenzung des Mengengeschäftes notwendige, unterschiedliche Behandlung der Kredite gewährleistet werden.

---

<sup>2</sup> Basieren die Retailratingsysteme auf einer Einordnung in einen Forderungspool ist die Unterscheidung zu Unternehmensratingsystemen ohnehin offensichtlich.

Dieses Vorgehen berücksichtigt, dass individuell behandelte Kredite nicht automatisch dem Unternehmens- anstatt dem Mengengeschäftsportfolio zugeordnet werden müssen.<sup>4</sup>

Um den Usetest also zu erfüllen, dürfen – streng genommen – in Mengengeschäfts-Ratingsystemen ausschließlich Mengengeschäftskredite geratet werden. Um jedoch zu vermeiden, dass bereits ein einziges Engagement mit einer Gesamtinanspruchnahme von mehr als 1 Mio. EUR in einem für das Mengengeschäftsportfolio verwendeten Ratingsystem zur Folge hat, dass alle mit diesem Ratingsystem bewerteten Forderungen der Forderungsklasse Unternehmen zuzuordnen sind („Infektion“ aller ursprünglich dem Mengengeschäftsportfolio zugerechneten Forderungen) gilt zusätzlich noch eine Materialitätsgrenze: Um den Usetest zu erfüllen, ist es ausreichend, wenn mindestens 90% der mit einem Ratingsystem des Mengengeschäftes bewerteten Kreditnehmer die Bedingung einer Gesamtinanspruchnahme von weniger als 1 Mio EUR erfüllen. Auch wenn der hier beschriebene Usetest für ein Mengengeschäfts-Ratingsystem erfüllt ist, müssen alle von diesem Ratingsystem erfassten Kreditnehmer mit einem gesamten Obligo über 1 Mio EUR der Forderungsklasse „Unternehmen“ zugeordnet werden.

- (iii) Umfang des Mengengeschäftes (Granularitätskriterium nach Art. 86, Tz 4, lit.(d))

Die Diskussion zur Granularität von Forderungen des Mengengeschäfts ist im FG IRBA ergebnislos geblieben. Folgende Optionen wurden diskutiert:

- Jeder Kredit im Mengengeschäft muss unterhalb einer am Eigenkapital des jeweiligen Institutes orientierten Betragsgrenze (z.B. 1% der Großkreditgrenze) liegen.

---

<sup>3</sup> Streng genommen ist die Kreditentscheidung nach Basel II Tz. 394 nicht Teil eines Ratingsystems, daher sollte dieses Kriterium nur ergänzend herangezogen werden.

<sup>4</sup> Hierzu findet sich in der Baseler Rahmenvereinbarung, Tz. 232: „ ... Dies schließt jedoch nicht aus, dass Mengengeschäftskredite in einzelnen Phasen des Risikomanagementprozesses individuell behandelt werden können. Die Tatsache, dass ein einzelner Kredit individuell beurteilt wird, schließt für sich genommen nicht die Zuordnung zum Mengengeschäft aus.“

- Die - ggfs. unter Berücksichtigung der Gesamtinanspruchnahme gewichtete<sup>5</sup> - Anzahl der unter ein Ratingsystem des Mengengeschäftes fallenden Kredite muss oberhalb einer bestimmten Mindestanzahl (z.B. 500) liegen.
- Die ggfs. unter Berücksichtigung der Gesamtinanspruchnahme gewichtete - Anzahl der in das gesamte Mengengeschäft eines Instituts fallenden Kredite muss oberhalb einer bestimmten Mindestanzahl (z.B. 500) liegen.
- Die auf Kreditnehmerebene festgestellte Gesamtinanspruchnahme ist kleiner/gleich 0,2 % der Gesamtinanspruchnahmen im Mengengeschäft des Instituts.

Trotz fehlender Einigung des Fachgremiums IRBA auch nur über die Tauglichkeit dieser Optionen bleibt davon die Möglichkeit unberührt, dass die Aufsicht die Verwendung eines dieser Kriterien als für sich bereits hinreichendes Kriterien dafür akzeptiert, dass das Mengengeschäft eines Instituts umfangreich genug ist, um sich für eine aufsichtliche Unterlegung nach einer der Risikogewichtsfunktionen des Mengengeschäfts zu qualifizieren. Die Festlegung, inwieweit das Mengengeschäft eines Instituts umfangreich genug ist, bleibt gleichwohl auch weiterhin im pflichtgemäßen Ermessen der BaFin.

## **2. Abgrenzung der Subsegmente im Mengengeschäft vom sonstigen Mengengeschäft**

### **(i) Baufinanzierungssegment im Mengengeschäft**

Innerhalb des Mengengeschäftes ist es erforderlich, das Baufinanzierungssegment, d.h. den Anwendungsbereich der Risikogewichtungsfunktion nach Anhang VII, Teil 1, Tz: 10 zu unterlegende Subportfolio abzugrenzen. Das FG IRBA hat hierzu einvernehmlich folgendes Ergebnis gefunden:

Alle Risikoaktiva des Mengengeschäfts, denen das Institut für Zwecke seiner internen Risikomessung ein Grundpfandrecht als Sicherheit zuordnet, fallen vollständig in das Baufinanzierungssegment. Die Höhe oder Werthaltigkeit der

---

<sup>5</sup> Hierfür kann der Herfindahl-Index gem. Tz. 633 der Baseler Rahmenvereinbarung oder ein ähnliches Rechenschema verwendet werden.

Sicherheit spielt keine Rolle. Als Konsequenz dieses Vorschlages dürfen für Risikoaktiva des Mengengeschäfts, denen das Institut kein Grundpfandrecht zuordnet, etwaige Erlöse aus der Verwertung von Grundpfandrechten nicht in den LGD-Schätzwerten berücksichtigt werden.

(ii) „qualifying revolving retail“

Innerhalb des Mengengeschäftes ist es weiterhin erforderlich, das als „qualifying revolving retail“ bezeichnete Segment, d.h. das mit der Risikogewichtungsfunktion nach Anhang VII, Teil 1, Tz: 11 zu unterlegende Subportfolio abzugrenzen. Das FG IRBA hat hierzu einvernehmlich folgendes Ergebnis gefunden:

Kredite gehören zum Segment „qualifying revolving retail“, wenn insbesondere

- die Kreditnehmer natürliche Personen sind,
- die Kreditnehmer jederzeit ohne vorherige Zustimmung des Instituts im Rahmen des nicht ausgeschöpften Teils eines Gesamtrahmens nach eigenem Ermessen (weitere) Verfügungen treffen können<sup>6</sup>,
- das Risikoaktivum allenfalls mit einem AGB Pfandrecht besichert<sup>7</sup> ist,
- wenn für den nicht in Anspruch genommenen Teil des Gesamtrahmens die Kündigung und Fälligstellung zur Rückzahlung in einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Verbraucherschutzvorschriften möglich ist und
- der nur auf Institutsebene über alle potenziell als "qualifying revolving retail" einzustufenden Risikoaktiva eines Kreditnehmers aggregierte Gesamtrahmen kleiner als 100 Tausend Euro ist.

---

<sup>6</sup> „Gesamtrahmen“ ist so definiert, wie beim Vorschlag des FG IRBA zur Ausfalldefinition: Der Gesamtrahmen ist die Summe aller Einzelrahmen aus einer Gesamtheit von Rechtsverhältnissen mit diesem Schuldner. Dabei ist der Einzelrahmen der dem Schuldner zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch insgesamt im Rahmen eines Rechtsverhältnisses zur Verfügung gestellte und mitgeteilte Betrag, unabhängig, wie viel davon in Anspruch genommen wurde.

<sup>7</sup> Ein Risikoaktivum, das zusammen mit anderen Risikoaktiva des Schuldners im Zuge einer globalen Sicherungsabrede besichert ist, gilt nur dann als unbesichert, wenn das Risikoaktivum von dem Institut für Zwecke seiner internen Risikomessung als unbesichert betrachtet wird und das Institut etwaige, auf Risikoaktiva dieser Art entfallende, Erlöse aus Sicherheiten nicht für die LGD-Schätzwerte berücksichtigt.

Nach Anhang VII, Teil 1, Tz. 11, lit. (d) müssen Kredite des „qualifying revolving retail“ Segments die Bedingung erfüllen, dass die auf die durchschnittliche Höhe der Verlustraten solcher Kredite bezogen Volatilität gering ist. Hierfür gibt es im FG IRBA keinen Vorschlag, so dass die Einhaltung dieser Anforderung im pflichtgemäßen Ermessen der BaFin beurteilt werden muss.

(iii) Sonstiges Mengengeschäft

Forderungen des Mengengeschäfts, die nicht unter die Segmente „Baufinanzierung“ oder „qualifying revolving retail“ fallen, sind dem „sonstigen Mengengeschäft“ zuzuordnen.